

BGE 62 III 104

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_104

FR: ATF 62 III 104

IT: DTF 62 III 104

Volltext

104 Pfandnachlassverfahren. No 32. far parte delle procedure concordatarie ordinarie dei compro- prietari e tutte queste procedure devono svolgersi neUo stesso luogo. über eine i~ Miteigentum Mehrerer stehende, als solche verpfändete Liegenschaft kann das Pfandnachlassverfahren nur einheitlich durchgeführt werden. Da dies jedoch nur als Bestandteil des allgemeinen Nachlassverfahrens über die Miteigentümer möglich ist, so wird nichts anderes übrig bleiben, als dass über sämtliche Miteigentümer das allgemeine Nachlassverfahren an dem Ort durchgeführt wird, der sich für die Durchführung des Pfandnachlass- verfahrens am besten eignet oder geradezu aufdrängt (wie hier, bei Zusammenfallen des Wohnortes des einen Mit- eigentümers mit dem Liegenschaftsort, dieser Ort). 32. Entscheid vom .26. Juni 1936 i. S. Xantonalbank von Bern. P fan d n ach las s ver f a h ren: Die Teilnahme ungedeckter Zinsforderungen am Nachlassvertrag der Kurrentgläubiger rechtfertigt nicht die Löschung von Grundpfandrechten. Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935. Coneordat hypotMcaire: La participation de creances d'interets non couvertes au concordat des creanciers chirographaires ne justifie pas Ja radiation du droit de gage immobilier. Art. 5 de l'arrete federnl du 21 juin 1935. Oncordato ipotecario : La partecipazione di crediti scoperti per interessi al concordato dei creditori chirografari non giustifica la cancellazione di diritti di pegno immobiliare (art. 5 del decreto federale 21 giugno 1935). A. - Die Rekurrentin eröffnete dem R. Hännly, Eigentümer des Hotels Merkur in Interlaken, gegen auf dem Hotel lastenden Kredit- und Schadlosbrief vom 20. Oktober 1910 im Betrage von 35,000 Fr. einen Kredit in diesem BEltrage und erhöhte diesen Kredit später auf 40,000 Fr. gegen Verpfändung von nachgehenden Inhaber- bzw. Eigentümerschuldbriefen auf der gleichen Liegenschaft vom 13. April 1915 im Betrage von 5000 Fr. und vom PfandnachloaSverfahren. No 32. 105 10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. Indessen war die Kreditforderung der Rekurrentin durch rückstän- dige Zinsen auf 47,413 Fr. aufgelaufen, als sie in das über den Schuldner und Pfandeigentümer eröffnete Pfand- nachlassverfahren einbezogen wurde, das keinerlei Pfand- deckung zugunsten der Rekurrentin für diese Forderung ergab. Die Teilnahme am Nachlassvertrage der Kurrent- gläubiger für ihre ungedeckte Kapitalforderung hat die Rekurrentin nicht verlangt. Dagegen erhält sie die Nach- lassdividende für 7413 Fr. B. - Im den Nachlassvertrag bestätigenden Hauptent- scheid vom 27. Mai, ergänzt am 2. Juni, 1936, verfügte die Nachlassbehörde gänzliche Löschung des Pfandrechtes für den Eigentümerschuldbrief vom 10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. im Grundbuch. O. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bun- desgericht weitergezogen mit dem Antrag, jene Verfügung sei aufzuheben, eventuell nur die Löschung um den Betrag der zur Ausrichtung kommenden Nachlassdividende von 20 % auf 7413 Fr. = 1482 Fr. 60 ets. zuzulassen. Die Schl.ddbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Nach Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 21. Juni 1935 nehmen die ungedeckten Zinsforderimgen gemäss Art. 311 SchKG am Nachlassvertrag der

Kurrentgläubiger teil, und es erlischt mit der Bezahlung der auf sie entfallenden Nachlassdividende (die Forderung gegenüber dem Schuldner und) das Pfandrecht dafür in vollem Umfange. Dies bedeutet für den vorliegenden Fall nur, dass die Rekurrentin unter keinen Umständen mehr, auch nicht seinerzeit nach Ablauf der Pfandschuldenstundung, die Verwertung ihrer Pfänder zu dem Zwecke verlangen kann, um ihre zum grössten Teil unbezahlt gebliebene Zinsforderung doch noch weitergehend einzubringen, wie es ihr nach Durchführung eines gewöhnlichen Nachlassverfahrens noch zustünde. Indessen sind sämtliche Pfänder seinerzeit der 106 Pfandnachlassverfahren. No 32. Rekurrentin z"Q.r Sicherung ihrer ganzen ursprünglichen oder zusätzlichen Kreditforderung gegeben worden und bleiben insofern vom Pfandnachlassverfahren unberührt. Insbesondere kann ohne besondere ausdrückliche (übri- gens ganz unwahrscheinliche) Vereinbarung nicht angenommen werden, für die Erhöhung der ursprünglichen Kreditsumme um 5000 Fr. sei nur das Pfandrecht am Schuldbrief vom 13. April 1915 im Betrage von 5000 Fr. eingeräumt worden, und das Pfandrecht am streitigen Schuldbrief vom 10. Dezember 1920 im Betrage von 10,000 Fr. ausschliesslich zur Sicherung einer allfälligen Kreditüberschreitung durch Zinsenauflauf ; etwas derartiges behauptet auch gar niemand. Freilich möchte die Rekurrentin kein Interesse an einer überdeckung durch einen Grundpfandtitel . in hinterem Rang gehabt haben ausser im Hinblick auf eine die Initverpfändeten Grund- pfandzinsen allfällig übersteigende Kreditüberschreitung ; doch spricht dies keineswegs dagegen, dass sie sich die zusätzlichen Pfänder zur Sicherung ihrer ganzen Kredit- forderung, also auch des Kapitals, einräumen liess. Es ist nicht erfindlich, inwiefern das Pfandnachlassverfahren Anlass geben könnte, ihr diese Sicherheiten zu entziehen, wenn sie sich dieselben, obwohl sie für die Dauer der Pfandnachlassmassnahmen keine Deckung zu bieten ver- mögen, für später reservieren will. Insofern die Rekur- rentin das Pfandrecht am Schuldbrief vom 10. Dezember 1920 weiterhin (nur noch) ffu. die Kapitalforderung und deren spätere Akzessorien in Anspruch nehmen will, ist es nicht gemäss Art. 5 I.c. erloschen und kann daher jener Schuldbrief nicht im Grundbuch gelöscht werden. Dadurch wird die Abfindung der nicht gedeckten Pfandzinsendurch die Nachlassdividende keineswegs illusorisch gemacht.; denn die Schuldsomme ist endgültig von 47,413 Fr. auf 40,000 Fr. (unter Vorbehalt der späteren Erhöhung durch neue Akzessorien) zurückgeführt worden. Es ist nicht ein- zusehen, wieso die Rekurrentin infolge des Pfandnachlass- verfahrens etwas von den Sicherheiten aufgeben müsste, Nach/assverf&hrell über Banken. N° 33. 107 'die ihr seinerzeit gerade für diesen Kredit von 40,000 Fr. eingeräumt worden sind. Demnach erkennt die 8schuldbetr.- u. Konhur8kammer Der Rekurs wird begründet erklärt und die angefochtene Verfügung aufgehoben. C. lachla8snrfaltren über Banken. Procl dure da concordat~ pour les hanquas. 33. Entscheid Tom 30. Juli 1936 i. S. «Prosperita », Spargenossenschaft. SchKG Art. 306 Ziff. 1: Abweisung schon des NachlasstWldungs- gesuches einer Spar genossenschaft wegen sehr leichtfertigen Handlungen zum Nachteil der Gläubiger. Art. 306 N0 1 LP: Reins d'accorder un sursis concordataire Q. une Caisse d'epargne coopl rative, a raison d'actes de grande legereM commis au detriment des creanciers. Art. 306 cif. 1 LEF : rifiuto d'accordare una moratoria concor- dataria a una Cassa. Cooperativa di risparmio in seguito agli atti di grande leggerezza commessi a danno dei creditori; In Erwägung: DieVorinstanz hat das Nachlasstundungsgesuch der Rekurrentin abgewiesen, weil der vorgeschlagene Nach- lassvertrag wegen der von ihr zum Nachteil ihrer Gläubiger begangenen sehr leichtfertigen Handlungen doch keines- falls bestätigt werden könnte. Dem ist unter mehreren Gesichtspunkten zuzustimmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.